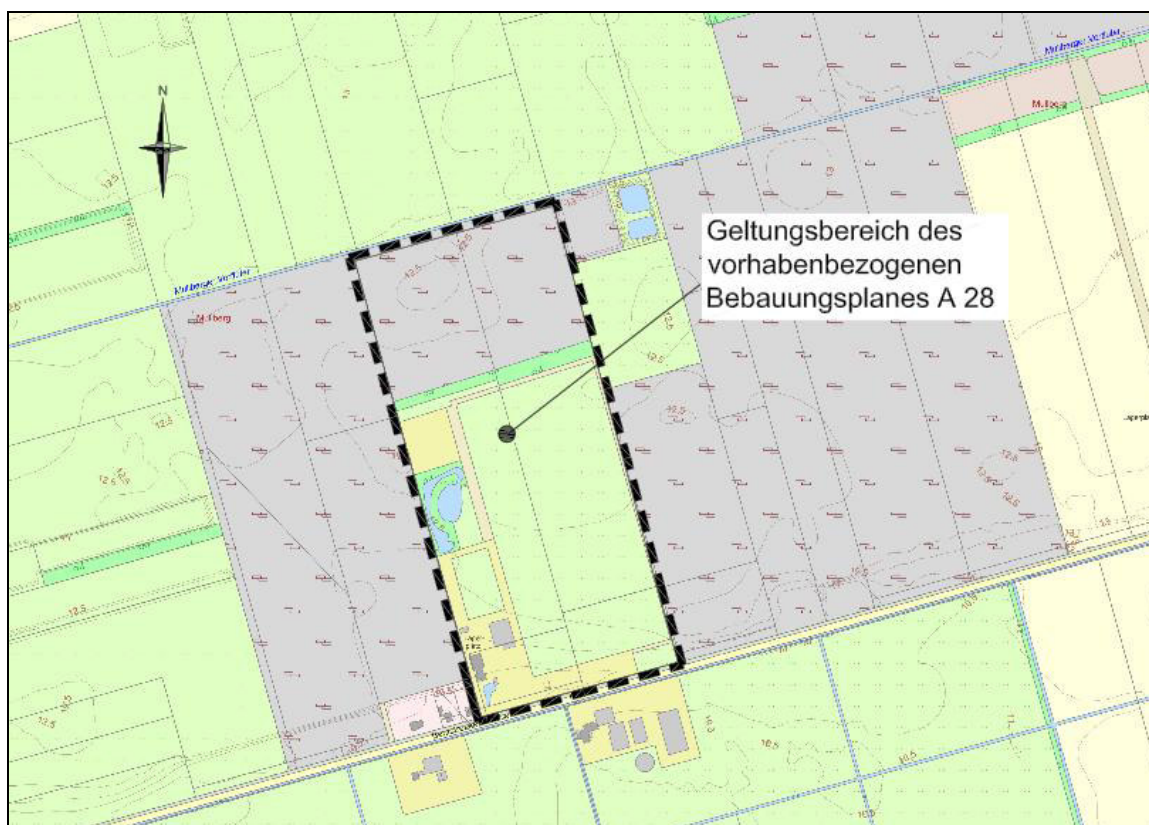


STADT WIESMOOR

Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 28 „Solarpark Süd“

Teil A: BEGRÜNDUNG

Teil B: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Datum: 18.10.2023



Pommer & Schwarz
EE GmbH & Co. KG
Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich
Tel. 04941 / 60 40 6-0 • info@pseeg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	5
3	Planungsvorgaben	6
3.1	Landesraumordnungsprogramm	6
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	7
3.3	Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor	8
3.4	Bebauungspläne	9
4	Bestand und gegenwärtige Nutzung.....	9
4.1	Nutzung	9
4.2	Denkmalschutz	10
4.3	Altlasten.....	10
5	Inhalt und Auswirkungen der Planung.....	10
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
5.3	Vollgeschosse	11
5.4	Bauweise	11
5.5	Baugrenzen.....	11
5.6	Erschließung	12
5.7	Gebäude und befestigte Flächen	12
5.8	Einzäunung	12
5.9	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
5.10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: Gehölzstreifen	12
5.11	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: Moor - Wiedervernässung.....	13
5.12	Grünflächen.....	13
5.13	Oberflächenentwässerung	13
5.14	Interne Ausgleichsmaßnahmen	13
6	Abwägungsrelevante Belange	14
6.1	Standortbewertung	14
6.2	Immissionsschutz	18
6.3	Natur und Landschaft.....	18
6.4	Hochwasserschutz.....	19
6.5	Netzanschluss	20
6.6	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	20
6.6.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	20
6.6.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden.....	21

6.6.3	Öffentlichen Auslegung	21
7	Flächenbilanz.....	21
8	Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	22
9	Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen.....	22

Anhang

- Teil B der Begründung: Umweltbericht, B.L.U. Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, Aurich, vom 18.10.2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan, actensys GmbH, Ellzee

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 09.05.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 „Solarpark Süd“ als Sonstiges Sondergebiet für die Erzeugung von Strom aus solarer Energie beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Anlass für die Durchführung der Bauleitplanung sind die Pläne der Firma actensys GmbH, Ellzee, in Wiesmoor einen Solarpark zu errichten. Die Anlage besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 33,5 ha. Der nördliche Teil mit einer Größe von 18,5 ha wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 21, der südliche Teil mit einer Größe von 15 ha wird mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 28 planungsrechtlich vorbereitet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor wird in der 60. Änderung parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne für beide Geltungsbereiche in zwei Teilflächen geändert.

Die erneuerbaren Energien hatten in der Bundesrepublik im Jahr 2021 einen Anteil am Bruttostromverbrauch von rd. 42 Prozent. Neben der Windenergie gehört die Solarenergie mit einer Stromerzeugung von rd. 50,0 GW Leistung (2021) zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent und bis 2040 auf nahezu 100 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben weiteren Maßnahmen und weiteren Energieträgern ein massiver Ausbau der installierten PV-Leitung erforderlich. Photovoltaikanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO² - Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Insofern stehen Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien im allgemeinen öffentlichen Interesse.

2023 sollen 9 Gigawatt (GW) an neuer PV-Anlagenleistung ans Netz gehen. Ab 2026 sind 22 GW neue Anlagen das ambitionierte Ausbauziel. Von den hinzukommenden PV-Anlagen soll rund die Hälfte davon auf Dächern, die andere Hälfte als Freiflächenanlagen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor die baurechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen werden. Zur Erfassung möglicher Standorte wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Ausschlusskriterien definiert. Nach Abwägung aller Belange stellte sich der Standort des Bebauungsplanes A 28 als Vorzugsstandort für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei sonstigen Sondergebieten mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsarten und Nutzungsmaßen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 überdeckt zu rd. zweidrittel des Geltungsbereichs die Flächen einer ehemaligen Gärtnerei, die seit dem Jahr 2015 nicht

mehr bewirtschaftet wird. Derzeit ist das Gelände noch an einen Gartenbaubetrieb verpachtet, der einen Teil der Flächen, Lagerhallen und Gewächshäuser nutzt.

Bei dem nördlichen Drittel des Geltungsbereichs handelt es sich um eine abgetorfte Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt und mit Umsetzung der Planung wiedervernässt wird.

Die Firma actensys GmbH plant auf dem Gelände einen Solarpark zur Einspeisung erneuerbarer Energie in das öffentliche Energieversorgungsnetz. Die Stromerzeugung aus dem gesamten Solarpark Süd wird ca. 13 MW Strom pro Jahr betragen.

Die aus der früheren Nutzung noch vorhandenen Gebäude und Lagerhallen sollen für Verwaltung und die Unterbringung von Maschinen und Technik genutzt werden.

Die vorhandenen Grünflächen mit altem Baumbestand sowie die Wasserflächen bleiben erhalten und werden entsprechend festgesetzt. Der Boden unter den Photovoltaikanlagen im südlichen und mittleren Bereich des Plangebietes wird weitgehend entsiegelt und als mesophiles Grünland bewirtschaftet, der abgetorfte Boden im nördlichen Bereich wird wiedervernässt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Planung verursacht werden, werden in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung.

Vor Satzungsbeschluss wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wiesmoor gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Desweiteren wird gem. § 12 Abs. 3 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Somit besteht der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan aus den folgenden Bestandteilen:

- A Begründung
- B Umweltbericht
- C Planzeichnung
- D Vorhaben- und Erschließungsplan

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor an der Bentstreeker Straße und erstreckt sich nach Norden bis an das Gewässer II. Ordnung „Mullberger Vorfluter“. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von 152.010 m² umfasst die Flurstücke 19/2 (Teil), 24/2 (Teil), 24/1, 23/2, 23/1 und 19/1 der Flur 26, Gemarkung Wiesmoor.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2022 in der Fassung vom 17.09.2022. In der zeichnerischen Darstellung sind keine, das Plangebiet betreffenden Darstellungen vorhanden. Östlich des Plangebietes ist ein von Süd nach Nord verlaufender Biotopverbund dargestellt. Nordwestlich verläuft die Bundesstraße B 436 als Hauptverkehrsstraße.

Das LROP Niedersachsen 2022 enthält zum Thema Photovoltaik in Kap. 4.2.1 Ziffer 03 folgende Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze der Raumordnung:

*„¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶**Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.***

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

In der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes A 28 liegen die PV-Flächen in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zwei Drittel der Gesamtfläche gehören zu einer ehemaligen Gärtnerei, die zum großen Teil mit Folien belegt, versiegelt oder bebaut sind. Damit entsprechen diese Flächen den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

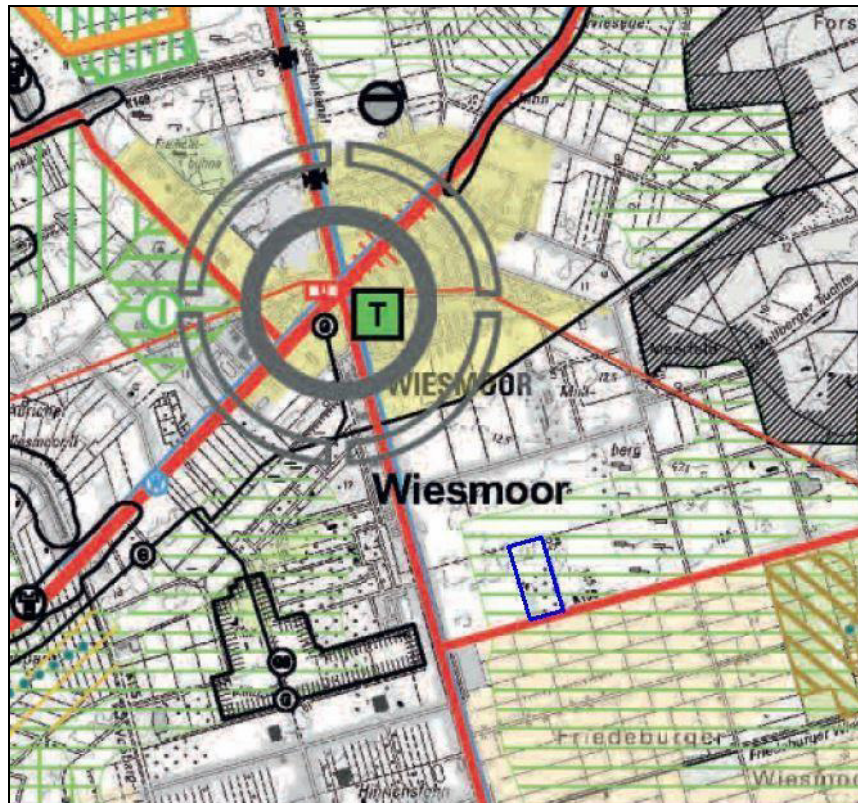
Das nördliche Drittel des Geltungsbereichs wird als abgetorfte Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das LROP schließt Landwirtschaftsflächen als Standort für Freiflächen-PV nicht grundsätzlich aus, sondern nur solche Flächen, die als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Damit widerspricht auch dieser landwirtschaftliche Teilbereich des Bebauungsplanes nicht den Vorgaben des LROP. Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Landesplanung entgegen.

Die raumordnerische Zulässigkeit der Standortwahl wird auf der Ebene der Regionalplanung präzisiert und in den Kapiteln 3.2 und 6.1 erläutert.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018) ist von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, mit der Verfügung vom 28.08.2019 unter Maßgabe und Auflagen genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten.

In dem RROP wird die Stadt Wiesmoor als Grundzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsbezogene Erholung.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Aurich 2018
- blaue Umrandung nachträglich eingefügt: Geltungsbereich v. Bebauungsplan –

Zum Thema Photovoltaik enthält das RROP Aurich folgende Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze der Raumordnung:

Kap. 4.2.3-Ziffer 01:

„(1) Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. (2) Besonders geeignet sind Gebiete, deren Bodenfunktion bereits durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet oder durch Bebauung und technische Objekte wie Verkehrswege, Bahntrassen usw. vorgeprägt ist. (3) Deichlinien sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.“

Kap. 4.2.3-Ziffer 02:

„Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen im

- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft**
- **Vorranggebiet Kulturelles Sachgut**
- **Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung**
- **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**
- **Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils**
- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**
- **Vorbehaltsgebiet für Wald“**

Das Plangebiet liegt in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in keinem der in Punkt 4.2.3 – Ziffer 02 aufgeführten Gebiete. Es handelt sich zu zwei Drittel der Fläche (südlicher und mittlerer Teil) um Flächen einer ehemaligen Gärtnerei, die zum großen Teil versiegelt, bebaut oder mit Folien belegt sind. Ein Großteil dieser Flächen wird mit Umsetzung der Planung entsiegelt. Dieser Teil des Plangebietes stellt als ehemaliges Gärtnereigelände eine Konversionsfläche dar und entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Der nördliche Bereich des Plangebietes (SO 2) ist Teil eines vom Landkreis Aurich am 07.06.2011 genehmigten 83 ha großen Torfabbaugesbietes und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

In der Begründung zum RROP Punkt 4.2.3, Ziffer 01 heißt es:

„Ausnahmsweise sind neue PV-Anlagen auf unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie den Förderkriterien des erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entsprechen.“

Die Förderkriterien für das vorliegende Vorhaben finden sich in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e EEG: *„Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.“*

Die Wiedervernässung von Moorböden stellt eine der effizientesten Klimaschutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft dar. Mit ihr lassen sich durchschnittlich zwischen 10 und 35 Tonnen Kohlendioxid pro Hektar und Jahr vermeiden.

Aus diesem Grund wird auf der rd. 4,2 ha großen Fläche des SO 2 im nördlichen Teil des Plangebietes eine Moor-Wiedervernässung realisiert (siehe Kap. 5.11). Damit ist die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu

entwickeln. Die Planflächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt die 60. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor (ohne Maßstab)
- blaue Umrandung nachträglich eingefügt: Geltungsbereich v. Bebauungsplan -

3.4 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 überdeckt keine Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne der Stadt Wiesmoor.

4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

4.1 Nutzung

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Flächen im südlichen Teil gehören zu einer ehemaligen Gärtnerei, die seit dem Jahr 2015 nicht mehr betrieben wird. Das Betriebsgelände wird aktuell von einem anderen Gartenbaubetrieb auf Zeit genutzt.

Auf dem Gelände befinden sich derzeit noch größere mit Folien bedeckte Flächen sowie Lagerhallen, Nebengebäude und ein ehemaliges Wohnhaus. Desweiteren stehen noch mehrere Gewächshäuser, die zum Teil stark abgängig sind.

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche mit einem Teich, weiter nördlich als Abgrenzung zur abgetorften Fläche verläuft von West nach Ost eine

Grünstreifen mit Gehölzbestand. Südlich des ehemaligen Wohngebäudes befindet sich eine weitere Wasserfläche.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist wird zur Zeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

4.2 Denkmalschutz

Entsprechend der Denkmalliste des Landkreises Aurich befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Baudenkmäler. Folglich werden im Rahmen dieser Planung keine Denkmäler nachrichtlich übernommen.

4.3 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine nicht mehr genutzte Eigenverbrauchstankstelle mit einem 1.000 l – Dieseltank, die im Altlastenkataster des Landkreises Aurich unter der Standortnummer 452.025.5.904.0043 aufgeführt ist.

Die Tankstelle wird im Zuge der Realisierung des Solarparks Süd abgebaut. Der Bauherr wird sich im Vorfeld der Bautätigkeiten hinsichtlich des Altstandortes mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich in Verbindung setzen.

5 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gem. § 11 BauNVO zur Errichtung und zum Betrieb eines Solarparks. Zusätzlich sollen die bestehenden Gebäude für betriebszugehörige Zwecke wie Verwaltung und Lagerung genutzt werden.

Zur Umsetzung dieser Planung werden folgende Nutzungsarten festgesetzt:

SO 1 und SO 2 „Photovoltaik“:

- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische),
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

SO 3 „Lager und Verwaltung“:

- betriebszugehörige Lagerhallen und Lagerplätze in bestehenden Gebäuden und auf bestehenden befestigten Flächen,
- betriebszugehörige Geschäfts- und Büroflächen in bestehenden Gebäuden,
- Sanitäranlagen, sofern bereits vorhanden, in bestehenden Gebäuden.

Die aufgeführten Nutzungsarten sind nur im Baubestand zulässig. Eine Neuerrichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist nicht zulässig, es sei denn, sie sind abgängig.

Diese Festsetzungen schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten PV-Freiflächenanlage.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem sonstigen Sondergebiet SO 1 "Photovoltaik" wird gem. § 16 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 17 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 2 "Photovoltaik" wird gem. § 16 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 15 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der den Boden „überschattenden“ Bauteile (Modultische) wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Da auf gewachsenem Boden für die Modultische keine Fundamentierungen mit Beton erforderlich sind, sondern Erdanker aus Stahl Verwendung finden, werden für die Berechnung des Flächenwerts des Eingriffs dagegen nur die mit dem Boden unmittelbar verbundenen Standflächen der Module sowie Zuwegungen und Nebenanlagen berücksichtigt. Daher wird für dieses Sondergebiet von einem Versiegelungsgrad von 15 % der Fläche ausgegangen.

Die max. zulässige Bauhöhe orientiert sich an dem jeweiligen Höhenniveau über NHN und ermöglicht die Errichtung von Modultischen bis 4 m Höhe über GOK. Eine Überschreitung der Baukörperhöhe um bis zu 1 m ist für technisch erforderliche Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 3 "Lager und Verwaltung" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, max. 1 Vollgeschoss und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 20 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt. Die GRZ von 0,8 sowie die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen orientieren sich an dem baulichen Bestand dieses Baugebietes, der mit einem erheblichen Anteil an befestigter Verkehrsfläche, Gebäuden und Lagerhallen zum großen Teil erhalten und im Rahmen des geplanten PV-Parkkonzepts genutzt werden soll.

5.3 Vollgeschosse

In dem Sondergebiet SO 3 „Lager und Verwaltung“ ist gem. § 16 BauNVO max. 1 Vollgeschoss zulässig.

5.4 Bauweise

In dem Sondergebiet SO 3 „Lager und Verwaltung“ wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

Die Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse und zur Bauweise orientieren sich an dem vorhandenen Baubestand, der weiter genutzt wird. Neue Gebäude sind nicht geplant.

5.5 Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Ziel der Festsetzung ist es, eine möglichst effektive Ausnutzung der Baugrundstücke unter Berücksichtigung anderweitiger Vorgaben (Niedersächsische Bauordnung, Räumstreifen) zu gewährleisten.

5.6 Erschließung

Das Plangebiet wird von Süden über die Bentstreeker Straße erschlossen und ist damit über die Mullberger Straße an die B 436 und den überörtlichen Verkehr angeschlossen.

5.7 Gebäude und befestigte Flächen

Die Nutzung vorhandener Gebäude und vorhandener befestigter Flächen gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 1 ist zulässig. Eine Neuerrichtung von Gebäuden, auch bei Abgang alter Gebäude, oder eine Neuversiegelung des Bodens ist nicht zulässig.

Diese Festsetzung soll dem Bauherrn ermöglichen, den Bestand an Gebäuden und befestigten Flächen für betriebsinterne Zwecke zu nutzen, solange diese Bestand haben. Es soll sichergestellt werden, dass alle Nutzungsarten im Solarpark dem Hauptzweck der Stromgewinnung aus Solarenergie dienen und keine weiteren oder neuen gewerblichen Nutzungen stattfinden.

5.8 Einzäunung

Die Höhe der Zaunanlagen darf max. 2,50 m betragen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ist ein Abstand von 20 cm freizuhalten, um die Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Die mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (Räumstreifen) ist von Umzäunung freizuhalten. Der Zugang zu dem Gewässer II. Ordnung muss für die Gewässerunterhaltung jederzeit zugänglich sein.

5.9 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In der Mitte des Plangebietes befinden sich zwei 15 m breite und 107 bzw. 134 m lange Gehölzstreifen, der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen ist. Die Laubbäume sind durch Bäume gleicher Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu ersetzen. Die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.

5.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: Gehölzstreifen

An den Grenzen des Geltungsbereichs werden 5 m breite Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es sind Strauch-Baumhecken aus standortgerechten, heimischen Strauch- und kleinkronigen Baumarten zu pflanzen. Hierzu wird eine zweireihige Hecke in Lücken der eingrünenden Gehölzbestände angelegt. Es sind Anpflanzungen aus standortgerechten heimischen Sträuchern in gemischten Gruppen zu 5 - 7 Exemplaren derselben Art zweireihig auf Lücke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt hierbei 2,0 x 1,0 m bei einer Qualität der Gehölze von 0,8 - 1,2 m (2 x verpflanzt, ohne Ballen). In die Pflanzungen sind alle 5 bis 10 m Hochstämme kleinkroniger Laubbaumarten einzufügen. Die Hochstämme sind in der

Qualität 3 x v. mit Ballen 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen.

Diese Festsetzung dient dem Landschaftsbild, dem Natur- und Klimaschutz und als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt.

5.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: Moor - Wiedervernässung

Gemäß dem EEG 2023 ist die Errichtung von Solaranlagen auf Moorflächen nur dann förderfähig, wenn damit eine dauerhafte Wiedervernässung der Flächen einhergeht. Ziel sollte eine Anhebung der Wasserstände bis knapp unterhalb der Torfoberfläche oder darüber sein. Dabei sind Mindestwasserstände von 0,1 m u. GOK im Winter und 0,3 m u. GOK im Sommer anzustreben.

Bei der Fläche des Sondergebietes SO 2 handelt es sich um eine teilabgetorfte Hochmoorfläche, die bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Die Fläche wird vor allem über den Müllberger Vorfluter entwässert, der das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht und in den Nordgeorgsfehnkanal einleitet.

Für eine Wiedervernässung sind folgende ökotechnische Maßnahmen auszuführen:

- Rückbau von Entwässerungsgräben durch Grabenverfüllung mit Hochmoortorf,
- Zerstörung der Funktionsfähigkeit von Drainagen durch Auspflügen an den Endpunkten bei den entwässernden Vorflutern,
- Lockerung der oberflächigen Torfe.

Von einer Anlage einer Verwallung (eines Polders) wird abgeraten, da eine Renaturierung mit Überstau eine erhöhte CH₄-Emission zur Folge haben kann, insbesondere bei bisheriger Grünlandnutzung.

5.12 Grünflächen

Die Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die bestehende Vegetationsfläche rund um die Wasserfläche am westlichen Rand des Plangebietes werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Grünflächen festgesetzt. Der Erhalt der Grünflächen dient dem Natur- und Klimaschutz.

5.13 Oberflächenentwässerung

In dem sonstigen Sondergebiet SO 1 wird durch die Beseitigung der Gewächshäuser und der Bodenfolien ein großer Teil der alten Gärtnerflächen entsiegelt. Das auf den PV-Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf dem entsiegelten Boden breitflächig versickern. Der Niederschlag auf versiegelten Flächen und Gebäuden wird über vorhandene Gräben in den Nordgeorgsfehnkanal abgeleitet.

5.14 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Vegetation ist unter den Solarpaneelen eine Aussaat von standortgerechtem und artenreichem Grünland mit Regio-Saatgutmischung vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Für die Bewirtschaftung der

Fläche gelten folgende Verbote und Auflagen:

- Kalkung und Düngung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Keine Anwendung chemischer Mittel (Herbizide, Insektizide etc.).
- Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Eine Nutzung muss innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September erfolgen.
- Beweidung nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Vor dem Auftrieb soll eine Behandlung mit Anti-Parasitika ausschließlich nach Befund erfolgen.
- Jegliche Änderungen der Nutzungsaufgaben sind mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

6 ABWÄGUNGSRELEVANTE BELANGE

6.1 Standortbewertung

Bis zum Jahr 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Nr. 3 NKlimaG). Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein, wobei PV-Anlagen auf Dachflächen sowie auf Konversionsflächen eine besondere Bedeutung zukommt. Allerdings wird das gesteckte Ziel es auch erfordern, noch stärker als bisher auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Derzeit sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung – 655 von 4.600 MW – auf Freiflächen installiert. Hierfür werden derzeit rund 2031 ha Fläche genutzt (INSIDE 2020: 108), also rund 0,04 % der Landesfläche.

Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen- PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt. Davon sollen als Zielvorgabe 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dieses ambitionierte Ziel legt es nahe, dass die Städte und Gemeinden hierzu ihren Beitrag leisten.

Für die Stadt Wiesmoor heißt das, dass bei einer Flächengröße von 8.300 ha rd. 39 ha Fläche für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung zu stellen sind. Mit der vorliegenden Planung in Verbindung mit dem Bebauungsplan A 21 werden insgesamt ca. 27 ha Flächen für Solaranlagen ausgewiesen (alle Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik“). Damit leistet die Stadt Wiesmoor einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der politischen Energie- und Klimaziele.

Der geplante „Solarpark Süd“ wird zu zwei Drittel des Geltungsbereichs auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei errichtet, die als *Konversionsfläche* nach den Zielen der Raumordnung ein bevorzugter Standort für Freiflächen-Photovoltaik darstellt. Weitere Konversionsflächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesmoor, die ebenfalls als Standort für Freiland – Photovoltaik geeignet wären, befinden sich im zentralen Siedlungsbereich. Diese

innerstädtischen Flächen sollen aber nach den städtebaulichen Zielen der Stadt Wiesmoor im Rahmen eines umfassenden Entwicklungskonzepts (Städtebaulicher Rahmenplan Wiesmoor) für Nutzungen in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Kultur, Natur und Freizeit zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Wiesmoor für den geplanten Standort im Außenbereich entschieden.

Mit rd. 4,2 ha Fläche wird rd. ein Drittel des Solarparks Süd auf einer teilabgetorfte Hochmoorfläche errichtet, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Gemäß RROP 2018 für den Landkreis Aurich sind PV-Freiflächenanlagen auf unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie den Förderkriterien des erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entsprechen (siehe Kap. 3.2).

Die Förderkriterien für das vorliegende Vorhaben finden sich in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e EEG: „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen als besondere Solaranlagen ... auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.“

Der Standort des Vorhabens ist somit als Konversionsfläche und wiedervernässte Moorfläche grundsätzlich ökologisch und raumordnerisch geeignet für die geplante PV-Freiflächenanlage.

Als weitere Grundlage für die Standortwahl wurden folgende planerische und naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt:

Ausschlusskriterien

Auszuschließen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in folgenden Gebieten:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- Natura 2000 – Gebiete,
- Vogelschutzgebiete,
- Waldflächen,
- Vorrangflächen für Natur- und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Zulässigkeitskriterien

Folgende Kriterien sind für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen als positive Standortbewertung heranzuziehen:

- Konversionsflächen: Mit der Präferenz für versiegelte Flächen soll dem Bodenschutz entsprochen und der Zunahme des Flächenverbrauchs entgegengewirkt werden. Als Konversionsflächen gelten Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden militärischen oder wirtschaftlichen Nutzung noch fort dauern. Hierzu gehören vor allem Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdepos.

- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.
- Vorbelastung des Landschaftsraumes durch technische Bauwerke: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch vorhandene technische Anlagen, z. B. Windenergieanlagen oder Stromtrassen, stellt ein positives Kriterium für die Standortwahl dar.
- Ausreichend große zusammenhängende verschattungsfreie Flächen: Voraussetzung für die Planung einer Photovoltaikanlage sollte eine Mindestanlagengröße von 3 ha sein, da bei sehr kleinen Flächen der erforderliche Planungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen der Anlage steht.
- Günstige Einspeisemöglichkeiten: Der Stromversorger ist verpflichtet, den Strom aus Photovoltaikanlagen abzunehmen. Eine möglichst kurze Entfernung zur nächstgelegenen Einspeisestation und damit eine problemlose Netzanbindung an das öffentliche Stromnetz sind für die Standortwahl vorteilhaft.

Standortbewertung des geplanten Solarparks Süd

- Der Solarpark liegt in keinem Schutzgebiet gem. NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) und in keinem Natura 2000 – Gebiet.
- Der Solarpark liegt in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft.
- Durch die Umwandlung von intensiv genutzter Grünfläche in mesophiles Grünland trägt das Vorhaben zu einer ökologischen Aufwertung der betroffenen Fläche bei.
- Die Wiedervernässung der Moorfläche stellt eine der effizientesten Klimaschutzmaßnahmen in der deutschen Land- und Forstwirtschaft dar. Mit ihr lassen sich durchschnittlich zwischen 10 und 35 Tonnen Kohlendioxid pro Hektar und Jahr vermeiden.
- Das Landschaftsbild am Standort des Vorhabens wird als Gebiet von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft. Dies sind die Folgen der intensiven Nutzung der Flächen für Gartenbaukultur sowie die Besiedelung und intensive landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen. Es ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.
- Mit einer Gesamtgröße von rd. 15 ha Gesamtfläche und ca. 13 ha Photovoltaikfläche ist eine wirtschaftlich ausreichend große PV-Fläche gegeben. Da diese Flächen keinen Baumbestand oder höhere Bepflanzung aufweisen, ist das gesamte Plangebiet hinsichtlich der Vegetation verschattungsfrei und für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gut geeignet.

- Zur Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Energieversorgungsnetz wird in rd. 2 km östlicher Entfernung ein Umspannwerk errichtet. Eine Kabelanbindung über öffentliche Straßen und private Flurstücke ist problemlos zu realisieren.

Prüfung von Standortalternativen

Die Stadt Wiesmoor hat im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaik untersucht und bewertet. Ziel ist es, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in einer Konzentrationsplanung zu ordnen, wobei eine maßvolle Nutzung von Flächen für Solarenergie nach Maßgabe des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (NLROP) Grundlage der Planung ist.

Demnach sollen für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden (vgl. Kap. 3.1). Da die Nutzung durch Freilandphotovoltaikanlagen mit relativ geringer Bodenversiegelung und keinen Immissionen verbunden ist, die Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben, stehen vorhabenbezogene Bebauungspläne den im LROP genannten Zielen nicht entgegen.

Die erforderliche Bauleitplanung sollte daher auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Dieses sollte im Rahmen eines Suchraumverfahrens mit Alternativenprüfung erfolgen, vorrangig sollten daher Konversions- und Brachflächen in Erwägung gezogen werden.

Bei der Beurteilung führten folgende Kriterien zum Ausschluss potentieller Flächen:

- Flächen, die im regionalen Raumordnungsprogramm Aurich sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind und auch als solche genutzt werden,
- Flächen, die als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen sind,
- Flächen, die innerhalb eines Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepts (IGEK) liegen,
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet),
- Kompensationsflächen,
- Denkmalbereiche und Flächen mit kulturellem Sachgut,
- Flächen, die mit anderweitig geplanten oder bestehenden Nutzungen belegt sind (Tourismus, Sport, etc.),
- städtebauliche Entwicklungsflächen.

Vor dem Hintergrund des laufenden Änderungsverfahrens zum Landesraumordnungsprogramm, dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Niedersächsischen Klimaschutzgesetz mit der Zielvorgabe, 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch zu sichern, sollten analog ca. 0,47% der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch gesichert werden. Bei einer Gemeindefläche von ca. 83 km² bedeutet dieses eine Fläche von ca. 39 ha.

Derzeit sind im Gemeindegebiet auf zwei Flächen von ca. 1,2 ha sowie 1,4 ha zwei Freilandphotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet A6 „Hopelser Weg“ installiert.

Nach Ausschluss der oben genannten Kriterien ergaben sich vier weitere mögliche Standorte für PV-Anlagen innerhalb der Stadt Wiesmoor, die weiter untersucht wurden. Im Ergebnis waren die weiteren möglichen Standorte nicht besser geeignet als die gewählten.

In Abwägung aller Belange wurden die beiden Standorte dieser FNP-Änderung als Vorzugsstandort beurteilt.

Fazit

Grundsätzlich sind nach Vorgabe der Landes- und Regionalplanung Photovoltaik-Freiflächen auf Gebäuden und Konversionsflächen sowie an Autobahnen und Bahnlinien bevorzugt zu errichten. Mit der Errichtung auf einer Konversionsfläche und wiedervernässter Abtorffläche erfüllt die vorliegende Planung diese Anforderungen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar und führt sogar zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit und den grundsätzlichen Wert der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien für Klimaschutz und Umwelt wird der Standort des Solarparks in Wiesmoor aus naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht als geeignet bewertet.

6.2 Immissionsschutz

Aufgrund langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über Photovoltaik-Anlagen kann durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Anlagenausführung, der angewandten Techniken und der verwendeten Materialien ist eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Erschütterung und Schwingungen nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der Blendwirkung wird im Rahmen des folgenden Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt. Auftretende Blendwirkungen sind durch Drehung der Modulausrichtung, in der Errichtung eines Sichtschutzes oder der Kombination aus mehreren Maßnahmen zu verhindern. Nähere Ausführungen dazu werden dem Blendgutachten zu entnehmen sein.

6.3 Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 28 wurde von dem Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, B.L.U., Aurich, durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die

einzelnen Schutzgüter ermittelt und beschrieben.

Für das Schutzgut Mensch und Gesundheit entstehen durch die Bebauung des Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Während der Bau- und Erschließungsphase kommt es lediglich zu temporären Lärmbelastungen im Gebiet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist im Plangebiet ein besonders geschützter Biotoptyp nach § 22 NAGBNatSchG, vorhanden, welcher durch die geplanten Maßnahmen im Gebiet beeinträchtigt werden kann. Die Erfassung der Brutvögel ergab ein Vorkommen von zwei Rote-Liste Arten im Plangebiet (Kuckuck, Gartenrotschwanz). Das Gebiet hat keine höhere Bedeutung für Brutvögel.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden handelt es sich hier um einen entwässerten Rest-Erd-Hochmoorkörper. Dieser Boden ist stark anthropogen überprägt und als nicht selten einzustufen, da es sich hier durch Entwässerung und Kultivierung um Erd-Hochmoor handelt und keine naturnahen Hochmoorböden vorhanden sind.

Beim Schutzgut Wasser liegt die Grundwasserneubildung großflächig bei > 150 – 250 mm/Jahr. Kleinflächig wird im Nordosten des Plangebiets ein Wert von > 150 - 200 mm/Jahr angegeben. Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe anzutreffen.

Das Schutzgut Klima wird durch die Lage in Küstennähe durch höhere Windgeschwindigkeiten und gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur geprägt. Aufgrund des dadurch gegebenen höheren Luftaustausches ist die Klimasituation als nicht erheblich beeinträchtigt anzusehen.

Das Plangebiet wird als Gebiet von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft. Dies sind die Folgen der intensiven Nutzung der Flächen für Gartenbaukultur, sowie die Besiedelung und intensive landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen. Hier ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Aufgrund des Fehlens von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen oder Sachgütern im Plangebiet ist für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Der vollständige Umweltbericht ist gem. § 2a Nr. 2. BauGB Teil der vorliegenden Begründung und liegt ihr als Anlage bei.

6.4 Hochwasserschutz

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021 ist dieser als raumordnerische Planvorgabe bei Neuaufstellungen und Änderungen von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die Ziele des Kap. I Ziff. 1.1 und 2.1 zu beachten.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die

Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ (Kap. I Ziff. 1.1 BRPH)

Ferner sind “die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ (Kap. I Ziff. 2.1 BRPH)

Nach den Daten des NLWKN zur Hochwassergefahr weist der Bereich Wiesmoor keine Hochwasser-gefährdeten Gewässerabschnitte nach § 115 NWG auf (siehe www.nlwkn.niedersachsen.de).

In der Umweltkarte des Nds. Umweltministeriums ist für den Bereich Wiesmoor kein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) verzeichnet (siehe www.umweltkarten-niedersachsen.de).

In der Begründung zum RROP Aurich (2018) ist auf Seite 159 eine Karte mit Daten des NLWKN zum Überschwemmungsszenario bei Extremereignissen dargestellt. Auf dieser Karte wird für den Bereich Wiesmoor eine Überschwemmungstiefe von 0 m dargestellt, die Gefährdungslage durch Hochwasser ist niedrig.

Es gibt derzeit seitens des NLWKN keine Untersuchungen oder Projekte, die sich mit der klimabedingten Auswirkung auf Starkregenereignisse beschäftigen. In den Jahren 2022-2023 soll eine „Starkregenhinweiskarte“ für Niedersachsen entwickelt werden. Diese soll dann landesweit die hydrodynamisch modellierten Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen für Starkregenereignisse darstellen (Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten von Starkregenereignissen).

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

6.5 Netzanschluss

Die Einspeisung des Solarstroms erfolgt direkt über ein kundeneigenes Umspannwerk auf der 110 kV-Ebene in das Netz der Avacon Netz GmbH.

6.6 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. In den folgenden Abschnitten werden die vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt.

6.6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 21.06.2022 bis 01.08.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In einer öffentlichen Veranstaltung am 21.09.2022 im Rathaus der Stadt Wiesmoor wurde die Planung vorgestellt und Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6.6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.06.2022 mit Frist bis zum 01.08.2022 gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Es wurden Äußerungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Abwägungstabelle der Stadt Wiesmoor zu entnehmen.

6.6.3 Öffentlichen Auslegung

Mit Schreiben vom 13.12.2022 mit Frist bis zum 27.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Zeit vom 13.12.2022 bis einschl. 27.01.2023 im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit sind der Abwägungstabelle der Stadt Wiesmoor zu entnehmen.

7 FLÄCHENBILANZ

Baugebiet	Flächengröße	GRZ	Grundfläche
SO 1	85.049 m ²	0,8	68.039 m ²
SO 2	42.286 m ²	0,8	33.029 m ²
SO 3	5.479 m ²	0,8	4.383 m ²
Grünflächen	14.520 m ²	-	-
Wasserflächen	2.676 m ²	-	-
Insgesamt	150.010 m²		105.451 m²

8 VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes Brake.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Energieversorgung Weser-Ems AG.

Telekommunikation

Der Anschluss an das öffentliche Fernsprechnet wird durch die ortsansässigen Telekommunikationsanbieter realisiert.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über eine vorhandene Kleinkläranlage entsorgt.

Niederschlagsentwässerung

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über Versickerung im Erdreich und über vorhandene Gräben.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist durch einen Hydranten an der Bentstreeker Straße gesichert.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

9 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Rechtliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 der Stadt Wiesmoor:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.10.2022,
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021,
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 20.07.2022,
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert am 22.09.2022,
- Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 22.09.2022.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altablagerungen / Altstandorte

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

4. Abfälle

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941/ 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

5. Bodenkontaminationen

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

6. Recyclingschotter

Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der

LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert $> Z 0$ bis $\leq Z 2$ ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

7. Bodenverdichtung

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

8. Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

9. Oberflächengewässer

Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geleitet wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielsweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Dränrinne o.ä.) einzubauen, oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen.

Bei Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Gebäude, Hallen, Garagen, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.), gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.

10. Brandschutz

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

11. Gewässerverrohrungen

Bauarbeiten zur Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung gestellt und die behördliche Genehmigung vom Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde erteilt wurde.

12. Artenschutz

Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle einheimischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten: Vgl. www.ffh-anhang4.bfn.de). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie der Fällung von Bäumen können diese Belange betroffen sein. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 69 ff BNatSchG bzw. Umweltschadensgesetz). Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten. Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, nach voriger fachkundiger Überprüfung auf Lebensstätten und geschützte Flechtenarten, erfolgen.

13. Allgemeiner Umgang mit invasiven Arten

Die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten ist gem. § 40 BNatSchG verboten. Sollten bei Erdarbeiten Böden mit invasiven Arten, wie z.B. *Fallopia japonica* (Japanisches Staudenknöterich) oder *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut), anfallen, sind diese fachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten.

Wiesmoor, den

.....
Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister